

**Zeitschrift:** Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

**Herausgeber:** Schweizerische Heraldische Gesellschaft

**Band:** 41 (1927)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Das Wappen-Dekret der Stadt Thun vom Jahre 1813

**Autor:** Karlen, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-745306>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Wappen-Dekret der Stadt Thun vom Jahre 1813

VON HANS KARLEN.

Seit Ende des 15. Jahrhunderts ist in Heroldskreisen immer der Wunsch hervorgetreten, Wappen kontrollieren zu können. In England ist das schon im 17. Jahrhundert durchgesetzt worden und seither hat sich in vielen Ländern die Auffassung allgemein festgesetzt, dass dem Staate eine Kontrolle des Wappenes zustünde. Während im Mittelalter die Wappenherren in voller Freiheit ihre Wappen änderten, wobei sie allerdings nicht solche annehmen durften, die schon einem Geschlechte angehörten, wurden im Laufe der Zeit genaue Vorschriften aufgestellt. Ein spätes und interessantes Vorkommen dieser behördlichen Wappenkontrolle, welche zudem interessant ist, weil selbst eine kleine Stadt dieses Recht in Anspruch nahm, ist das Wappen-Dekret der Stadt Thun vom Jahre 1813. Es hat folgenden Wortlaut:

Erneuertes  
BURGER BUCH  
der Stadt Thun.

Aus Auftrag MrH. u. g.Hr. des kleinen Stadtrats aus den Manualen u. Kirchenbüchern mit besonderer Rücksicht auf diejenigen so sich anderswo niedergelassen oder verburgert haben, verfertigt durch

J. F. Deci, des kleinen Rats

Auf Anfang des Jahres

1813

## WAPPEN-DEKRET

der kleine Rat der Stadt Thun

In Betrachtung, dass bisher unter der hiesigen Burgerschaft viele Unordnung u. Willkürlichkeit bei Führung der Familienwappen geherrscht hat; dass dieses jedoch nicht nur unschicklich sei, sondern sogar im Zeitverlauf höchst nachteilig werden könne, zumal das Familienwappen ein Merkmal der Abstammung u. des Geschlechtes sein soll, dass also die Einführung einer Ordnung hierüber zu den Befugnissen u. Pflichten der hiesigen Ortspolizei in Betref der Burger von Thun gehöre, dass endlich der jetzige Augenblick hierzu vorzüglich geschickt sei, weil der Stadt-Magistrat auch unter dem Tit. erneuertes Bürgerbuch der Stadt Thun ein eigenes Verzeichnis aller burgerlichen Familien von Thun hat ausfertigen u. auf die Stadtkanzlei niederlegen lassen.

So wurden zu einem künftigen Reglemente u. zu genauer Befolgung nachfolgende Artikel vorgeschrieben u.

erkannt:

1. Kein Burger von Thun soll furohin in irgend einem Verhältnisse als solcher zu der Stadt Thun, oder auf seiner Gesellschaft einen andern Wappenschild führen als denjenigen, welcher in dem gedachten Bürgerbuche bei seiner

Familie gemalt ist u. zwar im Widerhandlungsfalle bei einer Busse von L. 2, welche der kleine Stadtrat aufgelegt hat.

In dem Verstand jedoch, dass die Form des Schildes u. die Verzierungen desselben einem jeden freistehen, obgleich die in dem genannten Buche gemalten Helmkleinodien allerdings von Alters her zu den betreffenden Wappen gehören. Die Färbung des Schildes u. der Bilder in demselben, sowie die Wappenbilder selbst sollen hingegen willkürlich weder abgeändert noch vermehrt oder verminderet werden.

2. Wer in Zukunft irgend etwas an seinem Familienwappen abzuändern, oder ein ganz anderes Familienwappen zu führen wünscht, der soll dafür die Erlaubnis des kleinen Stadtrates geziemend nachsuchen u. demselben die Gründe dazu wohlbescheiniget vorlegen. Der Stadtrat wird diese Gründe untersuchen u. nach Befinden darüber entscheiden.

Eine jede von dem Stadtrat bewilligte Änderung eines Familienwappens soll in dem Bürgerbuche bemerkt u. das neue Wappen auf Kosten des Impetranten in dasselbe gemalt werden.

3. Wenn eine Person das Bürgerrecht der Stadt Thun neu erworben hat, so soll dieselbe dem kleinen Stadtrat erklären, welches Wappen sie u. ihre Nachkommen führen wolle u. dasselbe soll gleichfalls auf ihre Kosten in das Bürgerbuch gemalt werden.

Hat der Neu-Bürger kein Familienwappen, so soll ihm der kleine Stadtrat ein solches anweisen, welches aber keinem anderen, auch nicht demjenigen einer ausgestorbenen Familie, gleich sein darf, wenn schon die ausgestorbene Familie den gleichen Geschlechtsnamen wie der Neu-Bürger geführt hätte.

Geben an abgehaltener Ratssitzung in

Thun, den 17. Herbstmonats 1813.

*Der Präsident des kleinen Rats*  
Frid. Moser.

*Der Stadtschreiber:*  
Joh. Rud. Engemann, Notar.

\* \* \*

Soweit das Wappen-Dekret von 1813. Zur Illustration, wie es damals beliebt war, Wappen willkürlich abzuändern, seien hier als Beispiel 9 Varianten eines Familienwappens (aus dem gleichen Geschlechte) vorgeführt, wie sie aus der Zeit von 1670 bis 1813 mit Leichtigkeit zusammengestellt werden konnten. Die Schilde wechseln die Farbe zwischen blau, rot und gelb. Sterne, Monde und Blumen erscheinen ab und zu als Vermehrung und auch der bei den Thunern beliebte Schrägbalken fehlte im Laufe der Zeit nicht. Auch die Helmzierden, wo solche vorhanden waren, wechselten willkürlich. Das einzige, was bei diesen Wappendarstellungen beständig war, wenigstens im hier angeführten Falle (oft änderten die Wappen vollständig), ist die eigentliche Schildfigur: der Lohnen (Lünse, Rad- oder Achsnagel) und auch diese erschien einzeln, doppelt oder dreifach. Herrn Paul Boesch in Bern, der die Freundlichkeit hatte, die Zeichnungen anzufertigen, sei an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen.

Zum Schluss noch eine kurze Beschreibung der Wappen:

*Fig. 34.* Nach einer Alliance-Scheibe von 1670 im Historischen Museum in Bern. Schild blau. Lohnen weiss. Stern und Halbmond gelb. Rosen weiss. Dreiberg grün. Ohne Helm und Decken.

*Fig. 35.* Alliance-Scheibe von 1670 im Historischen Museum in Bern. Schild blau. Lohnen schwarz. Schrägbalken, Stern und Monde gelb. Dreiberg grün. Helmzier: blauer Flügel mit dem Schildbild. Decken blau-gelb.



Fig. 34 (1670)



Fig. 35 (1670)



Fig. 36 (1682)

*Fig. 36.* Wappen auf der Ratstafel von 1682 in der Historischen Sammlung im Schlosse Thun.

Schild rot. Lohnen blau. Bäckerschüsseln gelb. Rosen weiss (schwebend). Dreiberg grün. Zimier: wachsender rotgekleideter Mann, in der einen Hand den Lohnen, in der andern die weisse Rose haltend. Decken: rot-weiss.

*Fig. 37.* Nach der Wappentafel im Burgerspital von Thun, vom Jahr 1698. Schild rot. Lohnen weiss auf schwarzem Schrägbalken. Zimier: wachsender rotgekleideter Mann, den Lohnen haltend. Decken: rot-gelb.



Fig. 37 (1698)



Fig. 38 (1704)



Fig. 39 (1712)

*Fig. 38.* Familienscheibe von 1704 in der Historischen Sammlung im Schlosse Thun.

Schild blau. Lohnen schwarz. Balken, Stern und Mond gelb. Ohne Helm und Decken.

*Fig. 39.* Wappen auf einer Kriegskiste von 1712 in der Historischen Sammlung im Schlosse Thun.

Schild blau. Lohnen, Mond und Sterne gelb. Dreiberg grün. Zimier: wachsender gepanzerter Krieger, den Lohnen haltend. Decken: blau-gelb.

*Fig. 40.* Ofenkachel von 1751 in der Historischen Sammlung im Schloss Thun. Schild gelb. Lohnen gelb. Stern und Balken weiss. Über dem Schild (ohne Helm und Decken) wachsender blaugekleideter Mann, den Lohnen haltend.

Es ist wahrscheinlich, dass die Farbe des Schildes ursprünglich rot und diejenige der 3 Löhnen schwarz war und dass sich die gelbe Farbe erst durch Überhitzung während der Fabrikation oder auch erst später entwickelt hat. Aber auch ohne diese Veränderung würde diese Darstellung des Wappens eine Variante in unserer Serie bilden.

*Fig. 41.* Nach einer Schiffscheibe von 1768 und einem Petschaft in Privatbesitz.

Schild durch Schraffierung blau angegeben.

*Fig. 42.* Offizielles Wappen nach dem Wappen-Buch von 1813.

Schild rot. Löhnen schwarz. Balken gelb. Zimier: rot-gelb gekleideter wachsender Mann, den schwarzen Lohnen haltend. Decken: (in wechselnden Farben) rot-gelb.



Fig. 40 (1751)



Fig. 41 (1768)



Fig. 42 (1813)

Nach 1813 ist alsdann das Führen von Familienwappen aus der Mode gekommen. Es mochte dies der Politik und dem Zeitgeist des letzten Jahrhunderts entsprechen. Erst jetzt fängt man wieder schüchtern an, da und dort Familienwappen anzubringen. Und gerade hier sollte für die Familienwappen von Thun das Wappendekret und das nach heraldischen Grundsätzen angelegte Wappenbuch von 1813 massgebend sein, denn das ist das einzige Dokument, auf das sich die bürgerlichen Wappen von Thun stützen.

## Miscellanea.

**J. N. Ritter, baron de l'empire.** Un de nos lecteurs pourrait-il nous donner quelques renseignements sur l'origine de la famille de Joseph Nicolas Ritter qui fut créé baron de l'empire par décret impérial du 22 janvier 1814. Nous savons par l'ouvrage de Révérend<sup>1)</sup> qu'il fut soldat dès le 1er septembre 1788, sous-lieutenant le 31 décembre 1802, lieutenant le 18 décembre 1806, capitaine le 19 avril 1811, major le 13 avril 1815, lieutenant-colonel le 14 avril 1819, colonel le 21 août 1823 et retraité en 1830. Il était officier de la Légion d'honneur et chevalier de St. Louis. Il naquit à Condé (Nord) le 7 décembre 1775 et mourut dans cette même localité le 8 avril 1833. Il est indiqué comme fils de N. Ritter, officier suisse, mais sans indication de lieu d'origine ou de canton.

<sup>1)</sup> Vte. Révérend. Titres, anoblissements et pairies de la Restauration 1814—1830.